



EINKAUFSDINGUNGEN FÜR BERATUNGS- UND TRAININGSLEISTUNGEN DER SEFE SECURING ENERGY FOR EUROPE GMBH UND IHRER GRUPPENUNTERNEHMEN MIT SITZ IN DEUTSCHLAND

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Die SEFE-Gruppe ist die SEFE Securing Energy for GmbH (mit Sitz in Berlin) und die mit ihr gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (<https://www.sefe.eu>). Als SEFE Gesellschaft wird das Unternehmen der SEFE Gruppe bezeichnet, welches Lieferungs- oder Leistungsempfänger ist.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller (auch künftiger) Verträge über die die Erbringung von Beratungs- und Trainingsleistungen zwischen dem Leistungserbringer (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“) und der SEFE Gesellschaft (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“), sofern und soweit nicht im einzelnen Vertrag etwas anderes vereinbart ist. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit der Auftraggeber sich schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers mit diesen einverstanden erklärt. Insbesondere stellt die bloße Bezugnahme auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, kein Einverständnis des Auftraggebers mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis

entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Lieferung / Leistung vorbehaltlos annimmt.

2. ANGEBOT

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen.

2.2 Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage des Auftraggebers ausdrücklich hinweisen und dem Auftraggeber Lösungen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten. Diese abweichenden oder zusätzlichen Positionen sind mit separaten Preisen auszuweisen. Die abgegebenen Konditionen gelten für den im Vertrag genannten Einsatzort und sind unter der Voraussetzung abzugeben, dass Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers aus dem Einsatzort nächstgelegenen Firmensitz (lokale Teamzusammensetzung) eingesetzt werden. Sollte eine andere Teamzusammensetzung vom Auftragnehmer als erforderlich erachtet werden, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten vom Auftragnehmer zu tragen.

2.3 Sofern und soweit in einer Rahmenbestellung nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, trifft den Auftraggeber keine Abnahmepflicht bezüglich etwaiger in der Rahmenbestellung definierter Gesamtmengen / Kontingente.

3. MITWIRKUNGS- / BEISTELLUNGSPFLICHTEN, UNABHÄNGIGKEIT

3.1 Der Auftragnehmer hat erforderliche Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Auftraggebers ausdrücklich und abschließend in seinem Angebot aufzuführen. Außer den individualvertraglich ausdrücklich festgelegten Mitwirkungs- und Beistellpflichten kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber weitere Mitwirkungs- oder Beistellpflichten nur verlangen, soweit diese für die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich und für den Auftraggeber insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange sowie des zeitlichen und finanziellen Aufwandes zumutbar sind. Der Auftraggeber kann die ihm obliegenden Mitwirkungs- und Beistellpflichten selbst oder durch Dritte erfüllen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkt und sonstige Details der von Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungs- und Beistelleistung hinweisen, es sei denn, die jeweiligen Details ergeben sich aus der Bestellung. Der Auftragnehmer kann sich nur auf eine Nichterfüllung einer Mitwirkungs- und Beistellpflicht durch den Auftraggeber berufen, wenn er dem Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und ihn auf die rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen der Nichterfüllung hingewiesen hat.

vereinbarten Termine einzuhalten. Vorzeitige Leistungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. 4.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich unter

Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht des Auftraggebers auf Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige (Teil)Leistung dar.

4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Ausführung der Bestellung von dem Auftraggeber gegebenenfalls beizustellenden Unterlagen rechtzeitig anzufordern.

5. NACHHALTIGKEIT, UNTERNEHMENSETHIK

5.1 Der Auftraggeber richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung.

5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine rechtswidrigen oder unmoralischen Methoden anzuwenden, um etwaige Informationen oder Daten zum Zwecke der Leistungen zusammenzutragen oder zu erhalten. Insbesondere erklärt sich der Auftragnehmer bereit, alle anwendbaren Gesetze, Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie den SCIP (Strategic and Competitive Intelligence Professionals) Code of Ethics for CI Professionals (erhältlich unter <http://www.scip.org>) in vollem Umfang zu beachten. Insofern wird ausdrücklich vereinbart, dass der Auftragnehmer für den besonderen Zweck der jeweiligen Bestellung von der (direkten oder indirekten) Gesprächsführung mit aktiven oder vormals aktiven Mitarbeitern, Führungskräften, Direktoren bzw. Mitgliedern der Geschäftsführung eines direkten oder indirekten Wettbewerbers des Auftraggebers sowie den Kunden, Lieferanten oder Dienstleistern eines der Wettbewerber absieht, um Daten oder Informationen zusammenzutragen oder zu erhalten, die als Betriebsgeheimnis betrachtet

werden können (z. B. im Sinne der Bedeutung des § 17 UWG).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Auftragnehmer nicht mit derzeitigen oder ehemaligen Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Geschäftsführern oder Vorstandsmitgliedern eines direkten oder indirekten Konkurrenten des Auftraggebers oder Dritter über allgemeine im Zusammenhang mit dem Projekt stehende Themen (wie z.B. allgemeine Markttrends) sprechen, diese hierzu befragen und sich mit ihnen darüber austauschen darf. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, im Sinne des

Projektes alle Informationen und Daten zu nutzen, die ihm durch Dritte, direkte oder indirekte Konkurrenten projektunabhängig zugänglich gemacht wurden, vorausgesetzt, diese sind nach bestem Wissen des Auftragnehmers nicht durch eine Vertraulichkeits- oder eine andere Geheimhaltungsverpflichtung in Bezug auf diese Informationen gebunden.

5.3 Der Auftragnehmer hat bei Durchführung des Vertrages die in der Bestellung des Auftraggebers konkretisierten Vorgaben zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz zu erfüllen.

6. LEISTUNGSERBRINGUNG UND QUALITÄT

6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen vertragsgemäß und mit größter Sorgfalt zu erbringen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die eingesetzten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen die Anforderungen und notwendigen Qualifikationen zur Leistungserbringung erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers, Qualifikationsnachweise und Nachweise für die sich aus den jeweiligen Verträgen ergebenden Anforderungen vorzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz des Mitarbeiters bzw. des Erfüllungsgehilfen vom Ergebnis einer vom Auftraggeber durchzuführenden Eignungsprüfung abhängig zu machen. Die berufliche Beförderung von Mitarbeitern, die der Auftragnehmer für die

Dauer der Vertragsdurchführung einsetzt, darf nicht zu einer Erhöhung der Tagessätze führen.

6.2 Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und dem Auftraggeber nach Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers ein Qualitätsmanagement-System gemäß ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art anwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte dieses Qualitätssicherungssystem zu überprüfen.

6.3 Änderungen des Leistungsgegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe des Auftraggebers.

7. PRÜFUNGEN VOR UND WÄHREND DER VERTRAGSDURCHFÜHRUNG, ARBEITSZEIT

7.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Vertragsausführung durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Auftraggebers werden durch solche Prüfungen nicht berührt.

7.2 Bezüglich der Arbeitszeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Anwendung eines Tagessatzes geht grundsätzlich von einer Mindestarbeitszeit von acht (8) Stunden des Mitarbeiters des Auftragnehmers aus. Eventuelle Überstunden sind mit dem Tagessatz abgegolten.

8. EINSATZ VON SUBUNTERNEHMEN

Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung (insbesondere Subunternehmen jeglichen Grades) bzw. deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Ist seitens des Auftragnehmers von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

9. MINDESTLOHNGESETZ (MiLoG)

Wenn der Auftragnehmer und / oder von ihm eingesetzte